

## Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung über die Gestaltungsvorschriften für technische Anlagen im öffentlichen Raum mit Bekanntmachungsanordnung**

#### I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 19.03.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung „Gestaltungsvorschriften für technische Anlagen im öffentlichen Raum“ vom 12.02.2019 wird gem. § 7 GO NRW i. V. m. § 89 BauO NRW als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV. NRW 2023) sowie auf § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW), auf § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Gestaltung von technischen Anlagen gelten Beklebungen, Bemalungen und sonstige Gestaltungsvarianten von und an technischen Anlagen (z. B. Verteilerschränke, Medienanschlüsse).
- (2) Die Gestaltung von technischen Anlagen wie z.B. Verteilerschränken mit einem Hinweis auf den jeweiligen Betreiber – sowohl mit Eigenwerbung als auch mit partnerschaftlicher Werbung – ist grundsätzlich als Werbeanlage zu beurteilen und gem. § 5 dieser Satzung anzeige- oder genehmigungspflichtig.
- (3) Für Werbeanlagen gelten die Genehmigungsbestimmungen der §§ 60 ff. BauO NRW. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie Vorhaben. Auch diese bedürfen daher der Abstimmung mit der Stadt Iserlohn, Abteilung 61-2 „Städtebauliche Planung“.

### **§ 2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Genehmigungspflicht und die Vorgaben zu sonstigen Anlagen im öffentlichen Raum (z. B. Hinweisschilder, Fahrgastunterstände etc.) bleiben von der Satzung unberührt, ebenso die Vorschriften der Satzung „Örtliche Bauvorschriften für den Iserlohner



Innenstadtbereich“ und die „Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen in der Innenstadt und im Zentrum Letmathe“. Auch die in Verträgen mit der Stadt Iserlohn getroffenen Vereinbarungen (Werbenutzungsverträge u. ä.) werden von dieser Satzung nicht erfasst.

- (2) Diese Vorschriften gelten für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze), sowie für die Ortsdurchfahrten als Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für die direkt angrenzenden Flächen (d. h. die Flächen privater Grundstücke, die näher als 3 m an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen).
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestandteile des Straßenkörpers (z. B. der Straßengrund einschließlich Gehwegen, Brücken, Tunnel Gräben, Böschungen, Randstreifen usw.), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen.
- (4) Als „Innenstadtbereich“ wird der Bereich zwischen den Straßen Trift/Rathausstraße/Bergwerkstraße im Norden, Müllensiefenstraße/Oststraße im Osten, Hohler Weg/An der Schlacht/Altstadt/Alexanderstraße im Süden und Rudolfstraße/Hans-Böckler-Straße im Westen bezeichnet (s. Abb. 1).  
Als „Zentrum Letmathe“ wird der Bereich zwischen den Straßen Von-der-Kuhlen-Straße im Norden, Flehmestraße im Osten, Lennedamm im Süden und Alter Markt im Westen bezeichnet (s. Abb. 2).

Hinweis: Die Bereiche Innenstadt und Zentrum Letmathe entsprechen den Geltungsbereichen der „Gestaltungsrichtlinien von Sondernutzungen“ in der zum Satzungsbeschluss dieser Satzung gültigen Fassung. Die Geltungsbereiche der vorliegenden Satzung werden durch Änderungen der Gestaltungssatzung nicht automatisch tangiert.

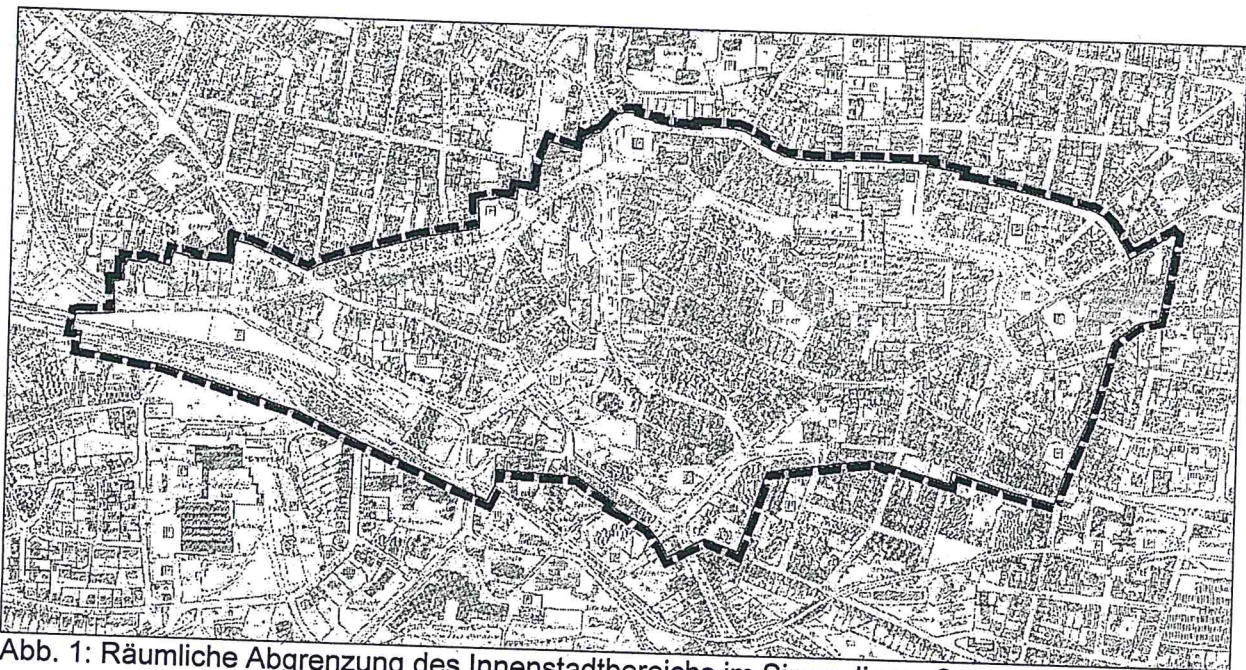


Abb. 1: Räumliche Abgrenzung des Innenstadtbereichs im Sinne dieser Satzung



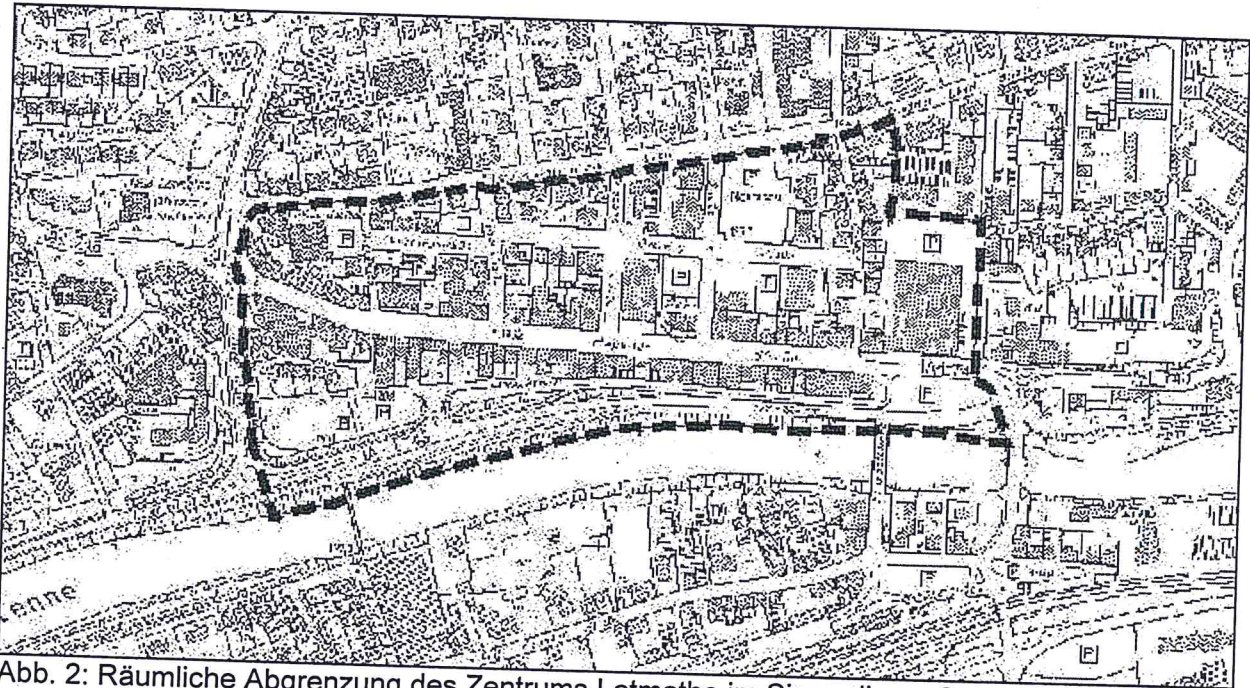


Abb. 2: Räumliche Abgrenzung des Zentrums Letmathe im Sinne dieser Satzung

### § 3 Räumliche Vorgaben

- (1) Die Gestaltung von technischen Anlagen ist in dem Iserlohner Innenstadtbereich und im Zentrum Letmathe (s. § 2 Abs. 3 dieser Satzung) grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können für eine künstlerische Gestaltung sowie für zeitlich befristete Gestaltungen/Aktionen zugelassen werden.
- (2) Im Umfeld von Denkmälern, im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB, an Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt, bzw. wenn weitere, öffentliche Belange einer Gestaltung von technischen Anlagen entgegenstehen, sind Gestaltungen von technischen Anlagen mit Werbung o. ä. grundsätzlich nicht zulässig.

### § 4 Gestaltung und Werbung

- (1) Die Gestaltung von technischen Anlagen ist nur zulässig, wenn es sich um Eigenwerbung der Betreiber handelt.
- (2) Es ist höchstens ein Gestaltungselement je technische Anlage zulässig.
- (3) Die Gestaltungselemente dürfen nur an einer Seite der Anlage realisiert werden und dürfen höchstens 1/3 dieser Seite bedecken.
- (4) Für eine künstlerische Gestaltung oder für befristete Aktionen können Ausnahmen von den formulierten Vorschriften zugelassen werden.
- (5) Die Gestaltung der technischen Anlage ist farblich möglichst unauffällig und passend zum Hintergrund und Umfeld auszuführen. Leucht-, Neon- und Signalfarben (z. B. RAL 1026-leuchtgeld, 2005-leuchtorgange, 3026-leuchthellrot, 4000-violett, 4010-telemagenta, 5015-himmelblau, 6037-reingrün u. ä.) sind nicht zulässig.



- (6) Die Gestaltung der technischen Anlage ist vorzugsweise mit regionalen und ortstypischen Motiven durchzuführen.
- (7) Medienanschlüsse sind in Form von Stelen in Edelstahl ohne Wetterschutz zulässig oder mit einer Bedachung und einem einseitigen Wetterschutz aus Glas. Werbung an den Stelen ist unzulässig bis auf eine dezente Eigenwerbung am oberen Abschluss der Stele.
- (8) Die Beleuchtung von technischen Anlagen oder Werbeelementen an technischen Anlagen ist nicht zulässig.

### **§ 5 Genehmigungsverfahren, Gebühren**

- (1) Die Gestaltung einer technischen Anlage bedarf, unabhängig von ihrer Größe, einer Abstimmung mit der Stadt Iserlohn, Abteilung 61-2 „Städtebauliche Planung“.
- (2) Für die Abstimmung sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen mit Bemaßung, Lageplan, Fotomontagen, Beschreibungen usw.) beizufügen.
- (3) Die für Werbeanlagen geltenden Vorschriften der §§ 60 ff. BauO NRW bleiben unberührt.
- (4) Die Gestaltung der technischen Anlagen gem. den Vorgaben dieser Vorschriften ist eine erlaubnisfreie Sondernutzung. Hierfür wird keine Gebühr erhoben.

### **§ 6 Abweichungen**

- (1) Abweichungen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Anlagen scheitert oder wenn die Abweichung das Straßenbild nicht beeinträchtigt und die Zielsetzungen der Satzungen gewahrt bleiben. Dies gilt insbesondere für künstlerische und/oder befristete Aktionen.
- (2) Abweichungen bedürfen eines formlosen, begründeten Antrags.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Sind Bauwerke oder Bauteile unter Verletzung der Vorschriften dieser Satzung errichtet oder beseitigt worden, kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder eine Anpassung an die Satzungsvorschrift gefordert werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt, gegen die nach §

18 Abs. 2 StrWG NRW im Wege der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt oder entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Richtlinie nicht.

### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für genehmigte bzw. abgestimmte Gestaltungselemente, die nicht den neuen Vorschriften entsprechen, besteht generell eine Übergangsfrist von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 S. 1 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Märkischen Amtsblatts vollzogen.  
Iserlohn, den 03.05.2019

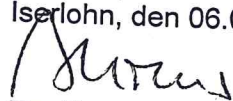
Dr. Ahrens  
Bürgermeister

### **Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadt Iserlohn, im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche

Planung während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr) eingesehen  
werden.

Iserlohn, den 06.05.2019



Dr. Ahrens  
Bürgermeister